

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Meldeordnung
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. November 1952

Zur besseren Erfassung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) verordnet:

§ 1

(1) Unberührt von den Bestimmungen der Meldepflicht der Hausbesitzer und -Verwalter bei der Meldestelle der Volkspolizei nach den §§ 8 und 9 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 haben alle Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern in Gemeinden über 5000 Einwohner ein Hausbuch zu führen, soweit sie nicht unter den Personenkreis nach § 13 der Meldeordnung fallen und ein Fremdenverzeichnis in Buchform nach § 16 der Meldeordnung zu führen haben.

(2) In das Hausbuch sind alle im Hause wohnenden Personen einzutragen sowie solche Personen, die sich länger als drei Tage im Hause aufhalten,

(3) Die Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern sind verpflichtet, das Hausbuch auf Anforderung bei der Meldestelle der Volkspolizei zur Kontrolle vorzulegen.

(4) Die Vorlage und Kontrolle ist von der Meldestelle der Volkspolizei im Hausbuch zu bestätigen.

§ 2

Alle Personen sind verpflichtet, neben der polizeilichen Meldepflicht nach §§ 4, 5 und 9 der Melde-

ordnung, sich beim Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter des Barackenlagers an- und abzumelden und im Hausbuch in der dafür vorgesehenen Spalte eigenhändig zu unterschreiben. Bei der polizeilichen Meldung nach §§ 4 und 5 der Meldeordnung ist das Hausbuch mit vorzulegen.

§ 3

Als Hausbücher sind die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Formulare zu verwenden. Die Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern erhalten diese gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— DM bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei.

§ 4

Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern, die nach dem 15. Dezember 1952 kein Hausbuch führen, nachträglich Veränderungen im Hausbuch vornehmen, unvollständige Eintragungen machen, die Vorlage bei der Volkspolizei unterlassen, sowie Personen, die der Meldepflicht beim Hausbesitzer, -Verwalter oder Leiter des Barackenlagers nicht nachkommen und Personen, die die Unterschrift im Hausbuch verweigern, werden gemäß § 25 Abs. 1 der Meldeordnung bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Ministerium des Innern

St o p h
Minister

* 1. und 2. Durchth. (GBl. S. 487)

Anweisung
zur Anordnung über die Durchführung
einer Tuberkuloseschutzimpfung.

Vom 7. November 1952

Gemäß § 10 der Anordnung vom 10. September 1951 über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung (GBl. S. 843) können nach Abschluß der Großimpfaktion des Jahres 1951 ständig Tuberkuloseschutzimpfungen an tuberkulinnegativen Personen aller Altersklassen durchgeführt werden. Hierzu sind besondere Impfstellen zu schaffen. Zur Durchführung der genannten Anordnung wird folgende Anweisung erlassen:

I.

(1) Für die Schutzimpfung sind vorzusehen:

- a) Neugeborene;
- b) Säuglinge;

c) Kleinkinder;

d) Schulkinder: hier sind die Kinder des 1., 4. und 8. Schuljahrganges* möglichst vollzählig zu testen und gegebenenfalls zu impfen beziehungsweise wiederzuimpfen; zu impfen sind gegebenenfalls außerdem die nicht als tuberkulinpositiv bekannten Schulkinder aller übrigen Jahrgänge;

e) Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, ferner alle Studenten der Medizin und Zahnheilkunde sowie Besucher der Fachschulen des Gesundheitswesens;

f) Personen aller anderen Altersklassen oder Gruppen.

(2) Auf die möglichst vollzählige Impfung von Personen aus tuberkulösem Milieu ist besonderer Wert zu legen.

* Nicht Schulklasse.